

Aktenzeichen: 8 AZR 94/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 12. November 1992
- 8 AZR 94/92 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 27. August 1991
- 61 A Ca 13212/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 09. Januar 1992
- 14 Sa 61/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I
Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 94/92
14 Sa 61/91 Berlin

Verkündet am
12. November 1992

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1992 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Femppel und Schmidt für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Januar
1992 - 14 Sa 61/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis der
Klägerin gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit
Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 3 in
Verbindung mit Abs. 2 Sätze 2 und 5 (im folgenden Nr. 1 Abs. 2
EV) ab 15. Dezember 1990 geruht und mit Ablauf des 14. Juni 1991
geendet hat. Für die Dauer des Rechtsstreits begehrt die Klägerin
tatsächliche Weiterbeschäftigung.

Die am 15. Juli 1962 geborene Klägerin war seit 1983 Zivil-
beschäftigte der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR. Zu-
letzt war sie auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei in B

/Brandenburg als Laborantin im Heizwerk zu einem monatlichen
Bruttogehalt von 1.740,-- DM beschäftigt. Auf dem Gelände der
B Polizeikaserne waren die 17. bis 19. Bereitschaft der
Volkspolizei und die Arbeitsgruppe Kaserne stationiert. Diese



Einheiten waren organisatorisch dem Präsidium der Volkspolizei in Ostberlin zugeordnet. Die Angehörigen der 17. bis 19. Bereitschaft waren zum größeren Teil Wehrpflichtige.

Am 18. September 1990 beschlossen Senat und Magistrat von Berlin, daß für die Einrichtungen, für die bis zum Wirksamwerden des Beitritts keine Entscheidungen über Überführung oder Abwicklung getroffen werden, dieser Zeitpunkt entsprechend dem Einigungsvertrag hinausgeschoben werde.

Am 27. November 1990 faßte die Gesamtberliner Landesregierung einen Beschluß über die Überführung oder Abwicklung von Teileinrichtungen des Präsidiums der Volkspolizei Berlin. In diesem Beschluß heißt es u.a.:

- "1. Die in der Anlage aufgeführten Teileinrichtungen des Präsidiums der Volkspolizei werden nach den Regelungen des Einigungsvertrages abgewickelt; die übrigen Teileinrichtungen des Präsidiums der Volkspolizei werden überführt.
2. Die Polizei erarbeitet in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen eine detaillierte Abwicklungsplanung bis zum 8. Dezember 1990. Die von der Abwicklung betroffenen MitarbeiterInnen sind rechtzeitig zum 15. Dezember 1990 zu informieren."

In der Anlage zu diesem Beschluß sind die 17. bis 19. Volkspolizeibereitschaft in B mit Arbeitsgruppe Kaserne aufgeführt mit dem Zusatz:

"Bis zur Übertragung der Liegenschaft und darauf befindlicher Teileinrichtungen auf andere Träger werden Dienstkräfte der Arbeitsgruppe Kaserne mit



Zeitverträgen weiterbeschäftigt werden; Einzelheiten werden in der Abwicklungsplanung festgelegt."

In der Begründung des Beschlusses vom 27. November 1990 heißt es unter 4.4:

"Ebenfalls abgewickelt werden die drei genannten, als paramilitärischer Verband organisierten Volkspolizeibereitschaften, die sich aus dem Stammpersonal und früher aus Wehrpflichtigen zusammensetzten, ..."

Die Klägerin übte ihre Tätigkeit über den 3. Oktober 1990 hinaus unverändert aus. Das beklagte Land zahlte ihre Vergütung. Am 14. Dezember 1990 ging ihr das Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 10. Dezember 1990 zu, in dem es u.a. heißt:

"Zur Umsetzung der Bestimmungen des Einigungsvertrages hat der Senat von Berlin gemeinsam mit dem Magistrat am 27. November 1990 u.a. beschlossen, daß bestimmte Einrichtungen und Teileinrichtungen nicht überführt, sondern abgewickelt werden.

Sie sind in einer Einrichtung beschäftigt, die mit Wirkung vom 15. Dezember 1990 der Abwicklung unterliegt. Für Ihr Arbeitsverhältnis hat die Abwicklung folgende Auswirkungen:

Vom 15. Dezember 1990 an ruht Ihr Arbeitsverhältnis ..."

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Abwicklungsentscheidung hätte nicht allein vom beklagten Land, sondern nur zusammen mit dem Land Brandenburg getroffen werden dürfen. Die in B stationierten Bereitschaftspolizeieinheiten seien durchaus schon einmal außerhalb Ostberlins eingesetzt gewesen. Das Schreiben des Polizeipräsidenten vom 10. Dezember 1990 entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Bekanntgabe einer Abwicklungsent-



scheidung. Zudem habe die vorbehaltlose Weiterbeschäftigung und Fortzahlung der Dienstbezüge über den 3. Oktober 1990 hinaus zu einer Verwirkung des Rechts des beklagten Landes geführt, sie am 15. Dezember 1990 in den Wartestand zu schicken.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß sie sich nicht im Wartestand, sondern in einem aktiven Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zum beklagten Land befindet;
2. das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zu den bisherigen Arbeitsbedingungen unter Fortzahlung ihrer Bezüge über den 15. Dezember 1990 hinaus weiterzubeschäftigen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat behauptet, die in B stationierten Einheiten der Volkspolizei seien entsprechend ihrer organisatorischen Zuordnung zum Präsidium der Volkspolizei Ostberlin nur in Ostberlin zum Einsatz gekommen. Lediglich in einzelnen Ausnahmefällen sei vielleicht Amtshilfe geleistet worden. Das Land Brandenburg habe erklärt, es werde sich an der Abwicklung der Bereitschaftspolizei B nicht beteiligen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Klägerin.



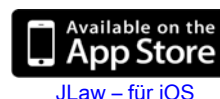
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin hat geruht und ist kraft Gesetzes aufgelöst worden. Die Voraussetzungen nach Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 2 der Anlage I zum Einigungsvertrag haben jeweils vorgelegen.

A. Gemäß Nr. 1 Abs. 2 EV bestanden die Arbeitsverhältnisse der in den gemäß Art. 13 Abs. 2 EV ganz oder teilweise auf den Bund überführten Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer nach Nr. 1 Abs. 1 EV zum Bund. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhten vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an. Gemäß Nr. 1 Abs. 3 EV gelten diese Regelungen entsprechend für den Landesbereich und damit auch für das beklagte Land.

I. Die Arbeitsverhältnisse der Werktätigen des öffentlichen Dienstes der DDR gingen nicht durch den Wegfall des ursprünglichen Vertragspartners am 3. Oktober 1990 unter. Das ergibt sich aus dem Einigungsvertrag selbst. Dem steht die frühere gesetzliche Regelung der ehemaligen DDR nicht entgegen. Nach § 38 Abs. 1 AGB-DDR waren die Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen dem Werktätigen und dem "Betrieb" zu vereinbaren. Diese Bestimmung verlor allerdings mit dem Wirksamwerden des Beitritts ihre Geltung. Die nach bundesdeutschem Recht nicht rechtsfähigen Vertragsparteien



auf Arbeitgeberseite gingen unter. Obgleich im Protokoll zum Einigungsvertrag zu Art. 13 Abs. 2 (BGBI. 1990 II S. 905) klarstellend ausgeführt ist, daß in überführten Einrichtungen "geeignetes Personal entsprechend den Notwendigkeiten der Aufgabenerfüllung in angemessenem Umfang zu übernehmen" sei, ist mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 84, 133, 147) im Ergebnis davon auszugehen, daß mit der Überführung der Arbeitsvertragsparteien auf neue Träger öffentlicher Verwaltung als juristische Personen bundesdeutschen Rechts die Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes übergangen. Die dazu notwendigen dienstrechtlichen Maßgaben des Kapitels XIX knüpfen an die organisationsrechtlichen Regelungen des Art. 13 EV an. Danach unterstehen Einrichtungen oder Teileinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllten, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund wahrzunehmen sind, den zuständigen obersten Bundesbehörden. Diese hatten die Überführung oder Abwicklung zu regeln. Nach Art. 13 Abs. 1 EV hatten die jeweiligen Landesregierungen die entsprechenden Pflichten bezüglich der übrigen in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen (Teil-)Einrichtungen.

II. Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Die Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden. Die bloße Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer indiziert allerdings nicht die Überführungsentscheidung, wenn die Arbeitnehmer mit Abwicklungsarbeiten befaßt wurden.



Die Entscheidung zur Überführung einer Einrichtung oder Teileinrichtung durfte von den zuständigen Bundesbehörden gemäß Art. 13 Abs. 2 EV bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 gefällt werden. Hierzu ermächtigte der Einigungsvertrag selbst, wie sich aus der Fußnote zu Nr. 1 Abs. 2 EV ergibt. Danach gingen die Vertragsparteien des Einigungsvertrages davon aus, daß ein Hinausschieben des Ruhensbeginns besonders regelungsbedürftig sei. Folglich wurde die Entscheidung gemäß Art. 13 EV bis zum Wirksamwerden des Beitritts als Normalfall angesehen.

III. Die Überführungsentscheidung gemäß Art. 13 EV konnte eine Einrichtung als ganze oder eine Teileinrichtung betreffen, die ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufgabenstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise überführt wurden, bestanden die Arbeitsverhältnisse gemäß Art. 20 EV in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 und 3 EV jeweils zum neuen Träger öffentlicher Verwaltung fort. Wenn Nr. 1 Abs. 2 EV eine teilweise Überführung einer Einrichtung als Grund des aktiven Fortbestehens der Arbeitsverhältnisse vorsieht, ist damit entsprechend dem dargestellten Normzweck die Überführung einer Einrichtung im Sinne von Art. 13 EV gemeint. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger



Aufgabenerfüllung besaßen. Dementsprechend gibt Art. 13 Abs. 1 Satz 3 EV in Verbindung mit den Regelungen der Anlage I die **Mindestanforderungen** überführungsfähiger Teileinrichtungen vor.

Bei der Feststellung einer organisatorischen Abgrenzbarkeit der Teileinrichtung ist nicht abzustellen auf die für jede öffentliche Einrichtung typischen internen Untergliederungen wie Abteilung, Referat oder Dezernat, die lediglich zu Zwecken der Geschäftsverteilung gebildet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß der betroffene Teil als organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit auch nach außen mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit erscheint, ohne daß ihm damit zugleich eine eigene Rechtspersönlichkeit oder ein Behördencharakter zukommen müßte (vgl. BVerfGE 84, 133, 151). Auf eine organisatorische Eigenständigkeit lassen eine eigene interne Geschäftsverteilung sowie eine zumindest teilweise selbständige Wahrnehmung von Dienst- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des der betroffenen Einheit zugewiesenen Aufgabenbereichs schließen.

IV. Wurde bis zum 3. Oktober 1990 keine (positive) Überführungsentscheidung getroffen, trat kraft Gesetzes die Auflösung der Einrichtung bzw. der nicht überführten Teile ein. Die Abwicklung diente der Umsetzung dieser Auflösung und war auf die Liquidation der Einrichtung oder der nicht überführten Teile gerichtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden (Teil-)Einrichtung Beschäftigten gemäß Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV kraft Gesetzes ab dem 3. Oktober 1990, sofern und soweit nicht durch eine Entscheidung der Beginn des Ruhens der Arbeitsverhältnisse um bis



zu drei Monate hinausgeschoben worden war oder dies die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechts durchbrochen hätte. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Einrichtung abgewickelt werden durfte, nennt der Einigungsvertrag nicht ausdrücklich. Sie ergeben sich aber aus der Wortwahl der Vertragsparteien, dem Normzusammenhang und den tatsächlichen Umständen, die Grund der Regelungen waren. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu klargestellt, daß die Abwicklung einer Einrichtung nach rechtllichem Sprachgebrauch ihre Auflösung voraussetzt. Eine Übertragung auf einen anderen Hoheitsträger reicht nicht aus. Die Einrichtung darf als organisatorische Einheit nicht fortbestehen (BVerfGE 84, 133, 150 ff.). Die Abwicklung einer Einrichtung ist jedoch nicht immer kurzfristig durchzuführen. Oft kann ein Liquidationsvorgang erst nach Monaten abgeschlossen werden. Die am Ende stehende Auflösung der Einrichtung als realer Vollzug war deshalb keine Voraussetzung des Eintritts des Ruhens der Arbeitsverhältnisse am 3. Oktober 1990, 0.00 Uhr.

Die Auflösung trat automatisch ein, wenn keine Überführungsentscheidung getroffen wurde. Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 EV waren sowohl die Überführung als auch die Abwicklung "zu regeln". Diese Regelungspflicht bestand in jedem Falle. War entschieden worden, die Einrichtung vollständig oder teilweise zu überführen, war die Überführung zu regeln. Unterblieb die (positive) Überführungsentscheidung, war



die Liquidation der Einrichtung zu regeln. Mangels Überführung ruhten die Arbeitsverhältnisse vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an, auf jeden Fall aber drei Monate später. Diese gesetzliche Folge trat somit immer dann ein, wenn es an einer positiven Organisationsentscheidung fehlte, also auch im Falle bloßer Untätigkeit der Behörden. Dementsprechend hat das BVerwG (Urteil vom 12. Juni 1992, aaO, S. 1277) mit Recht ausgeführt, eine Zusammenschau von Art. 13 und 20 EV nebst den erwähnten dienstrechtlichen Vorschriften der Anlage I lasse keinen anderen Schluß zu, als daß eine Abwicklung der von diesen Vorschriften erfaßten Einrichtung nur durch ihre Überführung zu verhindern gewesen sei, die Abwicklung also keine hierauf gerichtete negative, sondern nur das Fehlen einer auf die Überführung gerichteten positiven Entscheidung oder eines entsprechenden konkludenten Handelns voraussetzte.

V. Die kraft Gesetzes eingetretene Abwicklung einer Einrichtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe. Hiervon ist allerdings die Mitteilung an die betroffenen Beschäftigten der abzuwickelnden (Teil-)Einrichtung über das gemäß Nr. 1 Abs. 2 EV eingetretene Ruhen ihrer Arbeitsverhältnisse zu trennen. Das Ruhen der Arbeitsverhältnisse trat zwar zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Beitritts ein, war somit in seiner Entstehung von einer Bekanntgabe unabhängig, doch konnte sich der neue Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Verhältnis zum einzelnen Arbeitnehmer auf das Ruhen des Arbeitsverhältnisses erst ab Bekanntgabe der gesetzlichen Ruhensfolge berufen.



VI. Die Nichtüberführung einer Einrichtung ist arbeitsgericht-
lich auf Willkür überprüfbar. Ließ der Arbeitgeber die Abwicklung
willkürlich eintreten, hat er die betroffenen Arbeitnehmer so zu
stellen, wie sie bei Überführung der Einrichtung gestanden hät-
ten.

B. Das Landesarbeitsgericht hat in der angefochtenen Entschei-
dung angenommen, das Arbeitsverhältnis der Klägerin habe geruht
und sei mit Ablauf des 14. Juni 1991 beendet worden. Die Rügen
der Revision rechtfertigen keine Aufhebung dieser Entscheidung.

I. Soweit die Klägerin rügt, das beklagte Land hätte die Ab-
wicklungsentscheidung nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken
mit dem Land Brandenburg treffen können, vermag diese Argumenta-
tion die begehrte Rechtsfolge nicht zu stützen. Sollte das be-
klagte Land nicht allein zuständig gewesen sein, die Entscheidung
gemäß Art. 13 EV bezüglich der 17. bis 19. Volkspolizeibereit-
schaft und der Arbeitsgruppe Kaserne zu fällen, fehlte es an
einer Entscheidung im Sinne von Art. 13 EV, so daß entsprechend
vorstehender Auslegung des Einigungsvertrages kraft Gesetzes die
Abwicklung der Beschäftigungseinrichtung der Klägerin eingetreten
wäre. Die Entscheidung der Gesamtberliner Regierung vom 27. No-
vember 1990 hätte in diesem Fall nur die kraft Gesetzes eingetre-
tene Rechtsfolge bekräftigt.

II. Wie sich aus der vorangestellten Norminterpretation ergibt,
kommt der Rüge der Klägerin, bis zum 3. Oktober 1990 sei keine
Abwicklungsentscheidung getroffen worden, keine rechtliche Bedeu-
tung zu, denn für den aktiven Fortbestand wäre eine Überführungs-



entscheidung erforderlich gewesen. Diese fehlt unstreitig, denn die vorläufige Fortführung im Sinne des Beschlusses vom 18. September 1990 war keine Überführung in Landesverwaltung. Deshalb ist kraft Gesetzes das Ruhen des Arbeitsverhältnisses eingetreten. Fraglich könnte allein der Zeitpunkt sein; entweder am 3. Oktober 1990 oder wegen Hinausschiebens des Ruhensbeginns gemäß Fußnote 2 zu Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Berufungsgericht hat ein wirksames Hinausschieben bis zum 14. Dezember 1990 angenommen. Die dagegen vorgebrachten Bedenken bedürfen keiner abschließenden Erörterung. Sollte das vorläufige, aus Senat und Magistrat von Berlin gebildete Gremium am 18. September 1990 keine wirksame "Hinausschiebens-Entscheidung" gefällt haben, hätte das Arbeitsverhältnis der Klägerin (unerkannt) bereits ab dem 3. Oktober 1990 geruht und wäre mit Ablauf des 2. April 1991 beendet worden. Die Klage wäre auch in diesem Falle zu Recht als unbegründet abgewiesen worden. Die Rechtsansicht der Klägerin (Rechtsnormqualität der Fußnotenentscheidung) ist darüber hinaus unzutreffend. Der Einigungsvertrag selbst bestimmte als Anfangstermin des Ruhens der Arbeitsverhältnisse den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts. Die Fußnote erlaubte ein Hinausschieben des Ruhensbeginns durch die jeweils zuständige Stelle. Durch das Hinausschieben des Zeitpunkts wurde keine weitere Norm mit Tatbestands- und Rechtsfolgesseite gesetzt, sondern eine der öffentlichen Hand - als Arbeitgeber - durch den Einigungsvertrag gegebene arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit umgesetzt. Durch dieses arbeitsrechtliche Gestaltungsrecht eigener Art wurde der neue öffentlich-rechtliche Arbeitgeber befugt,



den Zeitpunkt des Ruhens hinauszuschieben. Aufgrund der die Revisionsklägerin begünstigenden Feststellung des Berufungsgerichts kann unentschieden bleiben, ob diese, den Arbeitnehmer regelmäßig begünstigende Entscheidung des Arbeitgebers, die notwendigerweise vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergehen mußte (andernfalls wäre es kein "Hinausschieben" gewesen), bereits vor dem Inkrafttreten des "Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990" (BGBl. II S. 885) am 29. September 1990 ergehen durfte.

III. Die Entscheidung der Gesamtberliner Regierung vom 27. November 1990 über die Abwicklung der 17. bis 19. Volkspolizeibereitschaft und der Arbeitsgruppe Kaserne drückt bestätigend aus, daß hinsichtlich dieser (Teil-)Einrichtung keine Überföhrungsentscheidung getroffen wurde. Wegen Fehlens dieser (positiven) Organisationsentscheidung ruhte das Arbeitsverhältnis der Klägerin kraft Gesetzes. Dies würde auch dann gelten, wenn das Präsidium der Volkspolizei nur als Ganzes hätte überföhrt werden können, weil seinen organisatorischen Gliederungen die für eine abwicklungsfähige (Teil-)Einrichtung erforderliche Selbständigkeit fehlte.

IV. Durch die tatsächliche Weiterbeschäftigung der Klägerin über den 3. Oktober 1990 hinaus wurde nicht gemäß § 625 BGB ein unbestimmtes Arbeitsverhältnis begründet. Die Anwendung dieser Norm setzte voraus, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 2. Oktober 1990 beendet worden wäre. Hieran fehlt es jedoch. Hätte das



Arbeitsverhältnis der Klägerin ab dem 3. Oktober 1990 geruht, wäre es nicht im Sinne von § 625 BGB beendet gewesen. Der tatsächlichen Weiterbeschäftigung während des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses kommt nicht die gleiche Bedeutung wie der tatsächlichen Weiterbeschäftigung in Kenntnis der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu. Dementsprechend fehlt es auch an tatsächlichen Anhaltspunkten für die Annahme eines stillschweigenden Vertragsschlusses. Ebensowenig kann die Einwendung der Verwirkung die Klaganträge rechtfertigen. Es ist unabhängig vom Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser "Einwendung" nicht vorgetragen worden oder ersichtlich, in welcher Weise die Klägerin schutzwürdiges Vertrauen betätigt haben könnte. Zudem ist der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses vorliegend nicht davon abhängig, ob sich das beklagte Land auf die eingetretene Abwicklung der Einrichtung berufen kann oder nicht. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 EV sechs Monate nach Beginn des Ruhens eingetreten, ohne daß es einer Berufung des beklagten Landes auf die Abwicklung bedurft hätte.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Michels-Holl Dr. Ascheid Dr. Müller-Glöge
Femppel R. Schmidt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)